

Juni 1957

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

101

Gesetz: TO.A § 3 Abs. 2
VergGr. VII Anl. 1 zur TO.A

- Leitsätze: 1. Führer von Binnenschiffen fallen im Geltungsbereich der TO.A unter die VergGr. IX, Führer von Seeschiffen je nach der ihnen zugewiesenen Tätigkeit in die VergGr. VIII - VI b.
2. Für die Einstufung eines Schiffsführers im Angestelltenverhältnis ist eine etwa nach der Besoldungsordnung für Beamte erfolgte Bewertung der ihm übertragenen Stelle nicht maßgebend.
3. Die Eingruppierung eines angestellten Schiffsführers in die Vergütungsgruppe VII hängt allein davon ab, ob sein Arbeitsbereich der Tätigkeit eines beamteten Schiffskapitäns entspricht.

Aktenzeichen: 4 AZR 15/55

Urteil des BAG vom 26. Juni 1957

LAG Bremen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

4. AZR 15/55
Sa 88/54 (Bremen)

Verkündet
am 26. Juni 1957

gez. Groll,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Übel und Riedel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 15. Dezember 1954. – Sa 88/54 – aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1916 bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion B bzw. deren Rechtsvorgängerinnen tätig und findet seit 1929 als Schiffsführer von Schleppdampfern seiner Behörde Verwendung. Er besitzt die ihn zum Dienst als Steuermann auf kleiner Fahrt befähigenden Patente A I und A II sowie das Unterweserflußpatent und führt den Schleppdampfer "B", der eine Maschinenstärke von 130 PS und vier Mann Besatzung hat. Das Schiff wird zu Schleppfahrten auf der Unterweser, alle zwei Monate zu Peilfahrten und bei Bedarf als Eisbrecher sowie im Feuerlöschdienst eingesetzt. Der Kläger war zunächst Lohnempfänger. Seit dem 1. Juni 1953 ist er als Angestellter in die Vergütungsgruppe VIII TO.A eingestuft.

Der Kläger ist der Meinung, diese Eingruppierung sei unzutreffend. Nach den an ihn gestellten Anforderungen entspreche seine Tätigkeit den allgemeinen Merkmalen der VergGr. VII TO.A; dies umsomehr, als das ihm anvertraute Schiff planmässig von einem Beamten geführt werden müsse und bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Sonderdienste hoheitliche Aufgaben erfülle. Der Kläger begehrt von der Beklagten Zahlung von 300,- DM brutto als Teilbetrag der Gehaltsdifferenz zwischen den Vergütungsgruppen VIII und VII TO.A aus der Zeit ab 1. Juni 1953.

Die Beklagte hält der Klage entgegen, Voraussetzung für die Einstufung eines Schiffsführers im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe VII TO.A sei, daß er die Stelle eines beamteten Schiffskapitäns der BesGr. A 7 a der Besoldungsordnung für Beamte bekleide. Daran fehle es bei dem Kläger.

Das Arbeitsgericht Bremen hat mit Urteil vom 31. August 1954 nach dem Klagantrag erkannt.

Auf die von der Beklagten hiergegen eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 15. Dezember 1954 die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klaganspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.



Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

Keine Bedenken sind zu erheben, soweit das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung von der Anwendbarkeit der TO.A ausgeht. Der im Anstellungsverhältnis beschäftigte Kläger ist als Angehöriger der Wasser- und Schifffahrtsdirektion B Angestellter des Bundes (vgl. Art. 89 GG). Sein Arbeitsverhältnis unterliegt daher nach dem insoweit durch § 6 Bundespersonalgesetz vom 17. Mai 1950 i. Verb. mit §§ 191, 199 Abs. 1 Ziff. 1 Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953 abgeänderten § 1 Abs. 1 lit. a TO.A der Geltung dieser Tarifordnung.

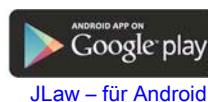
Zutreffend bejaht der Vorderrichter weiter die gerichtliche Nachprüfbarkeit der von der Beklagten vorgenommenen Einstufung des Klägers. Er befindet sich mit seiner Auffassung in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 1,85, 250, 255; AP Nr. 5 - 9 zu § 3 TO.A), der sich der erkennende Senat angeschlossen hat (Urteil vom 29. Mai 1957 - 4 AZR 611/54). Die Nachprüfbarkeit der Eingruppierung wird auch durch die zwischen der Beklagten und den Gewerkschaften abgeschlossene Tarifvereinbarung vom 21. November 1950 - ihre zunächst gegebene Wirksamkeit angenommen - nicht beschränkt oder ausgeschlossen. Ihr § 12 sollte den § 3 TO.A beseitigen. Sie war aber bereits z.Zt. der Klagerhebung durch § 101 des seit dem 1. Oktober 1953 in Kraft befindlichen Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 überholt. Bei dieser Rechtslage ergibt sich die Zulässigkeit einer gerichtlichen Nachprüfung aus denselben Erwägungen, die den Zweiten und Dritten Senat (AP Nr. 7 und 9 zu § 3 TO.A) im Fall der eine gleichlautende Bestimmung enthaltenden tariflichen Vereinbarung mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Februar 1951 (§ 13 das.) zur Bejahung der Nachprüfbarkeit geführt haben. Wegen der näheren Begründung kann daher auf diese Entscheidungen verwiesen werden.

Bei der Frage nach der für den Kläger zutreffenden Vergütungsgruppe geht das Berufungsgericht von der Erwägung aus, die in den Berufsgruppen der einzelnen Ver-



gütungsgruppen der TO.A aufgeführten Beispiele seien typische Fälle des Arbeitslebens, für welche die Einreihung mit bindender Wirkung vorweggenommen sei, so daß nicht mehr geprüft werden dürfe, ob die Angehörigen der ausdrücklich eingestuften Berufsgruppen im Einzelfall die abstrakten Tätigkeitsmerkmale der betreffenden Vergütungsgruppe erfüllten oder überschritten. Dem kann für die hier in Betracht kommenden Vergütungsgruppen VIII und VII TO.A jedenfalls insoweit nicht gefolgt werden, als damit die dort jeweils der ersten Tätigkeitsgruppe in Klammern beigefügten Zusätze als für alle Berufsgruppen geltende allgemeine, eine Einstufung in diese Vergütungsgruppen bereits rechtfertigende Tätigkeitsmerkmale angesprochen werden sollen. Vielmehr sind diese Zusätze, wie der erkennende Senat entschieden hat (Urteil vom 29. Mai 1957 - 4 AZR 611/54) nichts anderes als nähere Erläuterungen der Tätigkeit, bzw. der sonstigen Erfordernisse für die Einstufung eines Angestellten im Büro-, Buchhalterei-, Kassendienst usw. in eine der in Rede stehenden Vergütungsgruppen. Denn nach dem Aufbau der Anlage 1 zur TO.A werden die verschiedenen Arten der Angestellten, die unter dieselbe Vergütungsgruppe fallen, jeweils für sich und besonders erfaßt (BAG 1,85 ff.). Entscheidend kommt es also darauf an, ob der Angestellte die Voraussetzungen der speziellen, für ihn in Betracht kommenden Berufsgruppe innerhalb der von ihm in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe erfüllt. Dabei ist die tatsächlich geforderte und geleistete Arbeit maßgebend (vgl. Hueck-Nipperdey-Dietz, AOG, 4. Aufl., § 32 Anm. 159; Hueck-Nipperdey-Tophoven, TVG, 3. Aufl., § 4 Anm. 17). Das hat das Landesarbeitsgericht letztlich auch nicht verkannt.

Nach den unstreitigen Feststellungen des angefochtenen Urteils führt der Kläger im Anstellungsverhältnis für die Wasser- und Schifffahrtsdirektion B den Schleppdampfer "B". Angestellte Schiffsführer werden von der TO.A zugewiesen:



- der VergGr. IX, soweit sie in der Tätigkeit von
beamteten Schiffsführern bei der
Wehrmacht sowie auf Binnenfahr-
zeugen sind;
- der VergGr. VIII, soweit sie in der Tätigkeit von
beamteten Kapitänen oder beamteten
Schiffsführern (für kleinere See-
fahrzeuge),
- der VergGr. VII, soweit sie in der Tätigkeit von
beamteten Schiffskapitänen,
- der VergGr. VIb, soweit sie in der Tätigkeit von
beamteten Seekapitänen sind.

Aus diesem Aufbau der Vergütungsstufen, von denen lediglich die unterste in den Tätigkeitsmerkmalen neben Wehrmachtfahrzeugen die Binnenfahrzeuge anführt, während bereits die nächste von Seefahrzeugen spricht, ist zu entnehmen, daß von der Vergütungsgruppe IX abschliessend alle Führer von Binnenschiffen erfaßt werden. Demnach sind die Vergütungsgruppen VIII bis VI b den Führern von Seefahrzeugen vorbehalten.

Die vom Kläger begehrte Höherstufung nach VergGr. VII TO.A setzt also in erster Linie voraus, daß der von ihm geführte Dampfer "B" ein Seefahrzeug, und zwar nicht^{nur} ein "kleineres" (VergGr. VIII) ist. Was im vorliegenden Fall als Seefahrzeug und was als Binnenfahrzeug anzusehen ist, ist nach der in der im übrigen hier nicht in Betracht kommenden Tarifordnung für Belegschaftsmitglieder von Binnen- und Seefahrzeugen und schwimmenden Geräten der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe (TO.S) vom 23. September 1939 (RABl. 1939 Nr.34 S.VI, 1801) gegebenen und nach deren § 1 Abs. 1 b für den Bereich der TO.A maßgeblichen Begriffsbestimmung zu entscheiden. § 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895 (RGBl. I S.301) i.d.F. vom 20. Mai 1898 (RGBl. I S.868) enthält entgegen der Auffassung der Beklagten keine verwendbare Abgrenzung zwischen See- und Binnenschiffen. Seefahrzeug ist nach § 2 Abs. 1 TO.S ein Wasserfahrzeug dann, wenn es überwiegend auf Seewasserstrassen verwendet wird, wobei

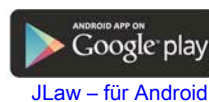


nach Abs. 2 aaO. bei der Weser als Grenze zwischen Binnen- und Seewasserstraßen das Bremer Wehr gilt. Das hat der Vorderrichter nicht beachtet und daher, wie die Urteilsausführungen zeigen, den Dampfer "B" ohne weiteres als Binnenfahrzeug behandelt. Für eine Entscheidung des Revisionsgerichts über die Zuordnung dieses Schiffs zu der einen oder anderen Gruppe von Wasserfahrzeugen fehlt es an ausreichenden Feststellungen in dem angefochtenen Urteil. Aus diesem ist insoweit nur zu entnehmen, daß die "B" auf der Unterweser eingesetzt ist. Im übrigen enthält das Berufungsurteil lediglich den allgemeinen Hinweis, auch die Führung von Binnenschiffen erfordere auf der Strecke zwischen dem Bremer Wehr und dem hohen Meer, also dem Geltungsbereich der Seeschiffahrtsstraßenordnung und der Seestraßenordnung, außerordentliche nautische Erfahrungen. Selbst wenn man nach dem Zusammenhang der Urteilsausführungen damit als festgestellt ansehen will, daß das Schiff die Weser unterhalb des Bremer Wehrs befährt, läßt das angefochtene Urteil tatsächliche Anhaltspunkte dafür vermissen, daß es auf dieser Seewasserstraße überwiegend Verwendung findet. Das Berufungsgericht wird daher in dieser Richtung weitere Feststellungen treffen müssen.

Ist nach deren Ergebnis der Dampfer "B" i.S. des § 2 TO.S und damit der TO.A als Seefahrzeug zu betrachten, so hängt die Einstufung des Klägers in die Vergütungsgruppe VII weiter davon ab, ob er sich als Führer dieses Dampfers in der Tätigkeit eines beamteten Schiffskapitäns befindet. Diese Frage beantwortet sich im Gegensatz zu der Auffassung des Berufungsgerichts nicht danach, welcher Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A für Beamte (Anl. 1 zum Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 i.d.F. vom 27. März 1953) die an sich unstreitig als Beamtenstelle vorgesehene Stelle des Führers des in Rede stehenden Schiffs zugewiesen ist, so daß sich sozusagen automatisch die Einstufung eines angestellten Schiffsführers nach der von der Besoldungsordnung gewählten Berufsbezeichnung vollzöge. Daß sich die TO.A bei den hier behandelten Berufsgruppen an die Besoldungsordnung für Beamte anlehnt, trifft zu. Sie verzichtet aber auch bei ihnen nicht auf eine eigene Bewertung der geleisteten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Arbeit. Wie auch sonst, ist für die Einstufung die ausgeübte Tätigkeit entscheidend, zu deren näheren Umschreibung die Vergütungsordnung hier statt der Aufstellung besonderer Merkmale auf die Aufgaben eines beamteten Schiffsführers, Kapitäns usw. verweist. Um eine Einstufung nach VergGr. VII TO.A zu erreichen, wird der Kläger also darzulegen haben, daß der ihm zugewiesene Arbeitsbereich dem eines beamteten Schiffskapitäns, nicht dem eines beamteten Kapitäns (VergGr. TO.A VIII) entspricht. In diesem Zusammenhang sind die persönlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen des Klägers, wie bereits der Vorderrichter mit Recht hervorhebt, ohne Bedeutung. Auch auf die Verwendung des Schiffs zu besonderen Aufgaben kommt es nicht an. Für die Abgrenzung der beiden Vergütungsgruppen ist vielmehr nach dem Wortlaut der Tätigkeitsmerkmale und ihrem Verhältnis zueinander entscheidend, ob der von dem Kläger geführte Dampfer "B" ein "kleineres" Seeschiff ist, wie es die VergGr. VIII TO.A im Auge hat oder nicht. Handelt es sich nicht um ein kleineres Seeschiff in diesem Sinne, so wird die Tätigkeit des Klägers als die eines beamteten Schiffskapitäns angesprochen werden können. Wie das Schiff zu qualifizieren ist, wird das Berufungsgericht unter Beachtung der Auffassung der beteiligten Berufskreise noch festzustellen haben.

Die angefochtene Entscheidung war daher aufzuheben und gemäss § 565 Abs. 1 ZPO an das Berufungsgericht zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

Paul Übel

Riedel

